

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2005-04-05

Dezernat/ Amt: IV / Amt für Bauen,
Denkmalpflege und
Naturschutz
Bearbeiter: Harald Fuchs
Telefon: 545-2451

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00544/2005

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss

Betreff

11. Rechtsetzungsverfahren zur Herausnahme des bebauten Stadtbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet "Schweriner Seenlandschaft" von 1958

Beschlussvorschlag

Das Verfahren der Unteren Naturschutzbehörde und die Gebietsgrenzen zur Herausnahme des bebauten Stadtbereiches der Landeshauptstadt Schwerin aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet (LSG) von 1958 wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Herausnahme des bebauten Stadtbereiches aus dem seit 1958 bestehenden Landschaftsschutzgebiet entspricht den Darstellungen der örtlichen und überörtlichen Landschaftsplanung (Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan-Entwurf der Stadt Schwerin). Die Zustimmung zur Offenlage des Verfahrens wurde in der Hauptausschusssitzung am 06.07.2004 gegeben. Von der Herausnahme sind vorwiegend bereits bebaute Flächen betroffen. Nur im geringfügigen Umfang werden geplante Bauflächen aus dem bestehendem LSG entlassen. Landschaftsteile mit höherer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz verbleiben im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes. Im Zusammenhang mit diversen Bauleitplanverfahren gab es in den letzten Jahren bereits viele Änderungsverordnungen.

Um Rechtsicherheit hinsichtlich zukünftiger Bauleitplanverfahren, deren beabsichtigte Festsetzungen im Widerspruch zur bestehenden LSG-Verordnung stehen, herzustellen und weitere Bereiche, die dem Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes zuwiderlaufen, herauszulösen, wird mit diesem Verfahren die Herausnahme des bebauten Stadtbereiches aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Seenlandschaft“ insgesamt betrieben.

Damit wird der Geltungsbereich der alten LSG-Verordnung in den betroffenen Stadtbereichen aufgehoben. Zeitraubende, einzelne Rechtsetzungsverfahren erübrigen sich

damit zukünftig.

Nach vorheriger Information des HA (16.11.2004) wurde der Entwurf der Verordnung vom 13.12.2004 bis 13.01.2005 öffentlich ausgelegt. Parallel erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Auswertung vgl. Anlage „Synopse“).

2. Notwendigkeit

Um Rechtssicherheit hinsichtlich zukünftiger Bauleitverfahren, deren beabsichtigte Festsetzungen im Widerspruch zur bestehenden LSG-Verordnung stehen, herzustellen und weitere Bereiche, die dem Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes zuwiderlaufen herauszulösen, wird mit diesem Verfahren die Herausnahme des bebauten Stadtbereiches aus dem bestehendem Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Seenlandschaft“ insgesamt betrieben.

Damit wird der Geltungsbereich der alten LSG- Verordnung in den betroffenen Stadtbereichen aufgehoben. Zeitraubende einzelne Rechtsetzungsverfahren erübrigen sich damit zukünftig.

Mit der Aufhebung des Landschaftsschutzstatus von besiedelten Bereiche des Stadtgebietes erfolgt eine Anpassung an die fachlichen Erfordernisse des Landesnaturschutzgesetzes. In nachfolgenden Verfahren müssen Teilflächen der städtischen nicht besiedelten Bereiche (z.B. Krebsförden, Neumühle, Friedrichstal), in denen noch die alte, fachlich unzureichende LSG-Verordnung aus dem Jahr 1958 gilt, zukünftig durch neue LSG-Verordnungen ersetzt werden.

3. Alternativen

Zu diesem Verfahren gibt es grundsätzlich keine sinnvolle Alternative.

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen:

1. Übersichtskarte
2. Maßgebliche Karte
3. Verordnungstext zum 11. Rechtsetzungsverfahren
4. Synopse und Abwägungsvorschlag

gez. Heidrun Bluhm
Beigeordnete

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister